
Landesnachrichten **aktuell**

Auf ein Wort

Vom 19.03.2010 bis 20.03.2010 tagte in Bamberg die Fachgruppe „mittlerer Dienst“ der Deutschen Justiz-Gewerkschaft in Bamberg. Ein Schwerpunktthema stellte hierbei die Übertragungsmöglichkeit von Aufgaben vom Rechtspfleger auf den Justizfachwirt dar.



Hierbei wurde folgender Übertragungskatalog erarbeitet.

- Kostenfestsetzungsverfahren gem. §§ 103 ff ZPO
- Hinterlegungsverfahren
- Festsetzung und Anweisung der Vergütung gerichtlich bestellter Verteidiger
- Festsetzung und Anweisung von Pflichtverteidigervergütung
- Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen
- Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden
- Die Annahme von Testamenten und Erbverträgen zur amtlichen Verwahrung
- Zustellung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen (Bewilligung)
- Beigeordnete Justizfachwirte bei Bezirksrevisoren
- Rechtshilfeersuchen ins Ausland
- Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom gehobenen Dienst auf den mittleren Dienst
- Haushalt
- Statistiken
- Fortbildungsorganisation
- Ausbildung
- Prozesskostenhilfe

Zu dieser Thematik wurde eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Landesvorsitzenden von Baden-Württemberg Reinhard Ringwald gegründet. An dieser Arbeitsgruppe nimmt neben Baden Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen auch Bayern teil. Die Bayerische Justiz-Gewerkschaft wird hierbei durch mich vertreten, da ich mir durch die Übertragung höherwertiger Aufgaben vom gehobenen auf den mittleren Justizdienst bessere Fortkommensmöglichkeiten für die Justizfachwirte verspreche.

Hans-Joachim Freytag, Landesvorsitzender

Stand der Übertragungen auf den mittleren Justizdienst aufgrund des UdG-Gesetzes

Land	Fundstelle	Aufgaben aus dem UdG-Gesetz die übertragen wurden
Baden-Württemberg	Verordnung des JuM vom 27.11.2002, GBl. vom 27.12.2002 Nr. 14, Seite 492	<ul style="list-style-type: none"> - die Erteilung einer weiteren Vollstreckbaren Ausfertigung in Fällen des § 73 ZPO (§ 20 Nr. 12 RPflG); - die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 III ZPO (§ 20 Nr. 13 RPflG) - Die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Straf- u. Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen (§ 31 II RPflG); hierzu gehört nicht die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen
Bayern		- seit März 2005 Testamentsverw.
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		In Bremen sind keine Aufgaben aus dem UdG-Gesetz übertragen
Hamburg	Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den UdG vom 18.05.05	<p>Mit Wirkung zum 01.10.2005 sind übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Geschäfte bei der Annahme von Testamenten und Erbverträge zur amtlichen Verwahrung - Die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gem. § 733 ZPO - Die Erteilung von weiteren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden gem. § 797 III ZPO
Hessen	GVBl. I S. 290 v. 08.10.2003 verkündet am 20.10.2003. Verordnung tritt in Kraft am 01.01.2004 und außer Kraft am 31.12.2009	Die Geschäfte bei Annahme von Testamenten und Erbverträgen zur amtlichen Verwahrung
Mecklenburg-Vorpommern		In Mecklenburg-Vorpommern sind keine Aufgaben aus dem UdG-Gesetz übertragen
Niedersachsen	AV d. MJ v. 04.02.1991 – Nds.Rpfl. S. 22 AV d. MJ v. 04.08.1999 – Nds.Rpfl. S. 313	<p>Seit 1999:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenberechnung in Registersachen - Kostenberechnung in Testaments-

	AV d. MJ v. 06.12.2004 – Nds.Rpfl. S. 15	<p>eröffnungsverfahren</p> <p>Seit 2001:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslandszustellungen nach § 183 ZPO und weitere Rechtshilfeersuchen - Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung nach § 45 RVG (einschl. Beratungshilfe) - Festsetzung der Pflichtverteidigergebühren nach § 51 RVG <p>Seit 2005:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nach § 733 ZPO - Amtliche Verwahrung von Testamenten <p>Seit 2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 795 b ZPO bei Widerrufsvergleichen
Nordrhein-Westfalen		In Nordrhein-Westfalen sind keine Aufgaben aus dem UdG-Gesetz übertragen
Rheinland-Pfalz		In Rheinland-Pfalz sind keine Aufgaben aus dem UdG-Gesetz übertragen
Saarland		In Saarland sind keine Aufgaben aus dem UdG-Gesetz übertragen
Sachsen		
Sachsen-Anhalt	GVBl. LSA Nr. 53/2004 vom 22.09.2004	<p>Mit Wirkung zum 01.10.2005:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäfte bei der Annahme von Testamenten und Erbverträgen zur amtlichen Verwahrung 2. das Mahnverfahren im Sinne des 7.Buches der ZPO einschl. der Bestimmungen der Einspruchsfrist nach § 700 I i.V.m. § 339 II ZPO sowie der Abgabe an das für das Streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird. 3. die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen des 733 ZPO 4. die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gerichtlicher Urkunden nach § 797 III ZPO 5. die der StA als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte bei der isolierten Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen.

Schleswig-Holstein		In Schleswig-Holstein sind keine Aufgaben aus dem UdG-Gesetz übertragen
Thüringen	Thür. Rechtspflegerübertragungsverordnung vom 27.05.2003	<ul style="list-style-type: none">- Geldstrafenvollstreckung (außer Ladung zum Strafantritt, Erlass und die Aufhebung von Vollstr.-Haftbefehlen und die Überwachung der Dauer der EFS)- Geschäfte bei der Annahme von Testamenten.- Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden gemäß § 797III ZPO.

Ihre Landesleitung

Hans-Joachim Freytag, Landesvorsitzender

Kurt Lorenz, stv. Landesvorsitzender

Johann Kieninger, stv. Landesvorsitzender